



Vernehmlassungsvorlage vom 29. Juni 2010

## Änderung des Steuergesetzes – viertes Revisionspaket

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom Datum

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag auf Änderung des Steuergesetzes. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

<b>1.</b>	<b>In Kürze</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Gründe und Rahmenbedingungen für die Gesetzesrevision</b>	<b>3</b>
3.1.	Bundesrechtliche Vorgaben	3
3.1.1.	Unternehmenssteuerreform II	3
3.1.2.	Revision der Bundesrechtspflege	4
3.1.3.	Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige	4
3.1.4.	Gaststaatgesetz	5
3.1.5.	Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien	5
3.1.6.	Erweiterte Meldepflicht der Arbeitgebenden bei der Quellensteuer	6
3.1.7.	Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern	6
3.2.	Parlamentarische Vorstösse	7
3.2.1.	Motion der FDP-Fraktion für eine jährliche Anpassung an die kalte Progression – mehr Geld im Portemonnaie der Bürger! (Vorlage Nr. 17802 - 13312)	7
3.2.2.	Motion der FDP-Fraktion betreffend Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer – steuerliche Entlastung von Risikokapital vom 23. April 2010 (Vorlage Nr. 1931.1 - 13402)	8
3.3.	Übrige Themen	9
3.3.1.	Bewertung von verpachtetem Bauland	9
3.3.2.	Quellensteuersatz Kurzaufenthalter	9
3.3.3.	Gestaffelte Senkung der Gewinnsteuer	10
3.3.4.	Erweiterung Mieterinnen- und Mieterabzug / Aufschub der Neuschätzung Eigenmietwert	12
<b>4.</b>	<b>Auswertung Vernehmlassung</b>	<b>12</b>
<b>5.</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen der beantragten Änderungen</b>	<b>12</b>
<b>6.</b>	<b>Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen</b>	<b>12</b>
<b>7.</b>	<b>Anträge</b>	<b>19</b>

## 1. In Kürze

Das Zuger Steuergesetz (StG; BGS 632.1) trat am 1. Januar 2001 in Kraft und wurde seither drei Mal einer Teilrevision unterzogen; nämlich auf den 1. Januar 2007, auf den 1. Januar 2009 und auf den 1. Januar 2010. Die eidgenössischen Räte haben parallel dazu verschiedene Gesetzgebungsprojekte abgeschlossen, die das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) änderten. Diese Änderungen des StHG verpflichten die Kantone zur Anpassung ihrer Gesetzgebung oder lassen Anpassungen an geändertes Bundesrecht als sinnvoll erscheinen.

Mit der Umsetzung der so genannte Unternehmenssteuerreform II werden vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf Stufe Bund und Kantone verbessert und die Regelungen der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung an das übergeordnete Bundesrecht angepasst. Umgesetzt werden namentlich auch das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige, das Gaststaatgesetz und das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien. Das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern führt erstmals auch bei der direkten Bundessteuer einen Fremdbetreuungskostenabzug ein, allerdings beschränkt auf Kinder bis zum 14. Altersjahr; der bestehende kantonale Fremdbetreuungskostenabzug muss entsprechend angepasst werden, zugleich soll er auf Fr. 10'000.– erhöht werden. Für Kinder ab dem 15. Altersjahr wird der heutige Kinderabzug um Fr. 6'000.– erhöht. Neu sollen alle Mieterinnen und Mieter im Kanton Zug von einem Mieterinnen- und Mieterabzug profitieren können, während im Gegenzug der Eigenmietwert für mindestens weitere 5 Jahre auf dem heutigen Niveau belassen wird. Bei der Vermögenssteuer werden die Regeln für die Bewertung von verpachtetem Bauland an das geänderte Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht angepasst, damit die heutige Ertragswertbesteuerung beibehalten werden kann. Zusätzlich soll bei den natürlichen Personen die kalte Progression neu jährlich ausgeglichen werden.

Der andauernde intensive Steuerwettbewerb, zurzeit vor allem im interkantonalen Verhältnis, birgt für den Standort Zug die Gefahr, dass ansässige Unternehmen ihre Tätigkeit in günstigere Kantone verlegen, und dass auch neue Unternehmen nicht mehr zuziehen. Da die Steuereinnahmen von juristischen Personen für den Kanton Zug von grosser Bedeutung sind, schlägt der Regierungsrat eine massvolle Senkung der Gewinnsteuer in drei finanziell gut verkraftbaren Teilschritten vor, ohne damit den Steuerwettbewerb durch neue Tiefstwerte weiter anzuheizen.

## 2. Ausgangslage

Das Zuger Steuergesetz (StG; BGS 632.1) trat am 1. Januar 2001 in Kraft und wurde seither drei Mal einer Teilrevision unterzogen; nämlich auf den 1. Januar 2007, auf den 1. Januar 2009 und auf den 1. Januar 2010. Die eidgenössischen Räte haben parallel dazu verschiedene Gesetzgebungsprojekte abgeschlossen, die das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) änderten. Diese Änderungen des StHG verpflichten die Kantone zur Anpassung ihrer Gesetzgebung oder lassen Anpassungen an geändertes Bundesrecht als sinnvoll erscheinen. Die wichtigsten StHG-Änderungen sind die so genannte Unternehmenssteuerreform II und das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern. Für das kantonale Steuerrecht besteht somit laufend ein hoher Anpassungsbedarf, weshalb per 1. Januar 2012 eine weitere Teilrevision des Steuergesetzes geplant ist. Zudem sollen ausgewählte Punkte, bei denen ein Handlungsbedarf aus finanz- oder gesellschaftspolitischer Sicht besteht, angegangen werden.

Viele der neuen Regelungen, die aufgrund des StHG zwingend ins kantonale Recht übernommen werden müssen, führen zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts und damit zu einem aufwändigeren Veranlagungsverfahren. Die konkreten personellen Auswirkungen lassen sich allerdings zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen.

### **3. Gründe und Rahmenbedingungen für die Gesetzesrevision**

#### **3.1. Bundesrechtliche Vorgaben**

##### **3.1.1. Unternehmenssteuerreform II**

Die eidgenössischen Räte haben am 23. März 2007 das Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) verabschiedet (AS 2008 S. 2893 ff.). Am 24. Februar 2008 wurde es an der eidgenössischen Volksabstimmung angenommen.

Das Gesetz soll vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf Stufe Bund und Kantone verbessern: Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der ausgeschütteten Gewinne ab einer Mindestbeteiligungsquote von 10%; Einführung des Kapitaleinlageprinzips, wonach das durch die Inhaberinnen und Inhaber der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 einbezahlte Agio der Rückzahlung von Grund- und Stammkapital gleichgestellt wird; fakultative Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer; attraktivere Voraussetzungen zur Erlangung des Beteiligungsabzugs; Erleichterung von Ersatzinvestitionen; Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen auf Antrag; steuerliche Erleichterungen bei Verpachtung; Aufschub der Besteuerung der stillen Reserven bei Erbteilung; verminderte Steuerbelastung von Liquidationsgewinnen bei Aufgaben der selbständigen Erwerbstätigkeit nach vollendetem 55. Altersjahr oder infolge Invalidität; Bewertung von Wertpapieren im Geschäftsvermögen zum Buchwert.

Gewisse Änderungen müssen die Kantone zwingend bis 2011 in ihr kantonales Recht übernehmen. Nach Ablauf dieser Frist finden die entsprechenden StHG-Bestimmungen direkt Anwendung. Andere Änderungen sind fakultativ oder bieten den Kantonen zumindest einen Rechtsetzungsspielraum.

Nachdem der Kanton Zug die ursprünglich auf 2011 geplante Entlastung des Mittelstandes kurzfristig um ein Jahr vorgezogen hatte, wurde eine erneute Revision des Steuergesetzes auf 2011 als nicht vordringlich erachtet. Der Regierungsrat ist auch grundsätzlich der Meinung, dass Gesetze, so auch das Steuergesetz, wenn möglich nicht im Einjahresrhythmus geändert werden sollten. Die Unternehmenssteuerreform II wird deshalb mit der vorliegenden Vorlage erst auf das Jahr 2012 im Steuergesetz des Kantons Zug umgesetzt. Gestützt auf Art. 72 h Abs. 2 StHG entfalten die zwingenden Bestimmungen der Unternehmenssteuerreform II aber trotzdem bereits ab 2011 auch im Kanton Zug ihre Wirkung. Die steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen erleiden dadurch keinen Rechtsnachteil. Die Besteuerung des Liquidationsgewinns bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit und die Weiterführung der bisherigen Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung für das Steuerjahr 2011 wird der Regierungsrat – wie im StHG vorgesehen – übergangsmässig in der Verordnung zum Steuergesetz regeln.

Zwingende Bestimmungen sind:

- Kapitaleinlageprinzip (Art. 7b StHG)
- Steueraufschub bei Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen (Art. 8 Abs. 2<sup>bis</sup> StHG)
- Steuerliche Erleichterung der Verpachtung (Art. 8 Abs. 2<sup>ter</sup> StHG)
- Aufschub der Besteuerung der stillen Reserven bei Erteilung (Art. 8 Abs. 2<sup>quater</sup> StHG)
- Ausweitung der Ersatzbeschaffung bei Personengesellschaften (Art. 8 Abs. 4 StHG)
- Neue Bemessung des Schuldzinsenabzuges (Art. 9 Abs. 2 Bst. a StHG)
- Gesonderte Besteuerung von Liquidationsgewinnen (Art. 11 Abs. 5 StHG); Einführung zwingend, der auf den Restbetrag der stillen Reserven anwendbare Satz kann aber durch das kantonale Recht frei festgelegt werden.
- Bewertung der immateriellen Güter und des beweglichen Vermögens im Geschäftsvermögen zum Buchwert (Art. 14 Abs. 3 StHG)
- Ausweitung der Ersatzbeschaffung bei Kapitalgesellschaften (Art. 24 Abs. 4<sup>bis</sup> StHG)
- Ausweitung des Beteiligungsabzuges (Art. 28 Abs. 1 erster Satz StHG)

Einen Rechtsetzungsspielraum haben die Kantone hingegen in den Bereichen der Liquidationsertragbesteuerung bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (Art. 11 Abs. 5 StHG; Steuersatz kann durch die Kantone frei festgelegt werden), der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (Art. 7 Abs. 1 StHG) und bei der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (Art. 30 Abs. 2 StHG).

### **3.1.2. Revision der Bundesrechtspflege**

Am 1. Januar 2007 sind das Bundesgerichtsgesetz (Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110]) und das Verwaltungsgerichtsgesetz (Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]) in Kraft getreten. Die Totalrevision der Bundesrechtspflege führte unter anderem zu einer Neuorganisation der eidgenössischen Gerichte und zu einer Neuregelung der Rechtsmittelwege. Anstelle der bisherigen Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und anstelle der strafrechtlichen Nichtigkeitsbeschwerde ist die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht getreten. Daraus ergibt sich redaktioneller Anpassungsbedarf in verschiedenen Bestimmungen des Steuergesetzes.

### **3.1.3. Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige**

Seit Beginn der Achtzigerjahre des letzten Jahrhunderts gab es in den eidgenössischen Räten immer wieder Vorstösse für eine allgemeine Steueramnestie im Bereich der direkten Steuern. Einen allgemeinen Gnadenakt wie letztmals 1969 lehnte der Bundesrat mit breiter Unterstützung ab. Mit Botschaft vom 18. Oktober 2006 unterbreitete er dem Parlament stattdessen eine Vorlage, welche eine individuelle Amnestiemöglichkeit für natürliche und juristische Personen vorsah. Bei erstmaliger Offenlegung eigener Steuerhinterziehungen (Selbstanzeige) soll auf die Erhebung der Busse verzichtet werden, sodass nur die geschuldete Steuer (Nachsteuer) und der Verzugszins für die letzten zehn Jahre entrichtet werden müssen. Darüber hinaus sollen Erbinnen und Erben bei Offenlegung der Steuerhinterziehung der Erblasserin oder des Erblassers von einer von zehn auf drei Steuerperioden verkürzten Nachbesteuerung profitieren.

Der Bundesrat hat das neue Bundesgesetz (Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008 [AS 2008 S. 4453 ff.]) auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Den Kantonen wurde für ihre Steuern keine über dieses Datum hinausreichende Anpassungsfrist gewährt, so dass die Neuerungen bei der Nachbesteuerung in Erbfällen und die straflose Selbstanzeige auch ohne entsprechende Regelung im kantonalen Recht nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern auch für die Kantons- und Gemeindesteuern zeitgleich bereits ab dem 1. Januar 2010 gelten. Ziel der neuen Regelung war es, bisher unversteuertes Vermögen und Einkommen der Besteuerung zuzuführen und insgesamt das entsprechende Steuersubstrat zu vergrössern. Einem höheren Ertrag bei den ordentlichen Steuern sowohl der natürlichen als auch der juristischen Personen wird ein Minderertrag bei den Nachsteuern und den Steuerbussen entgegenstehen. Eine Quantifizierung ist naturgemäss nicht möglich. Der Regierungsrat geht insgesamt davon aus, dass die Neuregelung ertragsneutral sein wird.

#### **3.1.4. Gaststaatgesetz**

Das Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007 (Gaststaatgesetz, GSG, SR 192.12) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Wie andere Staaten gewährt auch die Schweiz ausländischen Vertretungen sowie internationalen Organisationen und Konferenzen, denen sie auf ihrem Hoheitsgebiet Gastrecht gibt, Vorrechte und Immunitäten. Durch entsprechende Änderungen des DBG (Art. 15 Abs. 1 und Art. 56 Bst. i) und des StHG (Art. 4a und Art. 23 Abs. 1 Bst. h) wurden die steuerlichen Begünstigungen der diplomatischen Missionen und deren Mitarbeitenden neu geregelt. Das kantonale Steuerrecht wird an das neue Bundesrecht angepasst.

#### **3.1.5. Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien**

Die eidgenössischen Räte haben am 12. Juni 2009 das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien verabschiedet (BBI 2009, 4389). Dieses sieht vor, dass Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien von den Einkünften der natürlichen Personen in Abzug gebracht werden können. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Maximalabzug Fr. 10'000.–, für die kantonalen Steuern ist der Höchstbetrag im kantonalen Recht festzulegen. Damit die Parteispende abzugsfähig ist, muss die Partei entweder im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sein, in einem kantonalen Parlament vertreten sein, oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben. Zu den Zuwendungen gehören auch die so genannten Mandatsbeiträge, also die Beiträge, welche Inhaberinnen und Inhaber politischer Ämter an Parteien zu leisten haben. Der ursprüngliche Antrag, auch Unternehmensspenden von juristischen Personen an politische Parteien zum Abzug zuzulassen, ist im Gesetz nicht mehr enthalten. Zuwendungen an politische Parteien, die eine juristische Person zu Werbezwecken vornimmt, können bereits heute als so genanntes Politsponsoring, sogar ohne betragsmässige Begrenzung, als geschäftsmässig begründeter Aufwand zum Abzug gebracht werden. Der Gesetzgeber wollte eine unerwünschte Doppelspurigkeit dieser beiden Abzüge vermeiden.

Das Bundesgesetz tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Nach Inkrafttreten haben die Kantone ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren anzupassen.

Im Kanton Zug sind Zuwendungen an politische Parteien seit über 35 Jahren abzugsfähig, indem die politischen Parteien – wie die Institutionen mit gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecksetzung – ausdrücklich von der subjektiven Steuerpflicht befreit sind und Zuwendungen für gemeinnützige und öffentliche Zwecke vom Einkommen bzw. Gewinn abgezogen werden können.

Das neue Bundesgesetz verpflichtet aber auch den Kanton Zug zur Einführung eines separaten Abzugs. Wie bei der direkten Bundessteuer soll auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der Maximalabzug auf Fr. 10'000.– festgelegt werden.

### **3.1.6.    Erweiterte Meldepflicht der Arbeitgebenden bei der Quellensteuer**

Bis zur Einführung des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft auf den 1. Juni 2002 (SR 0.142.112.681) war jeder Stellenwechsel von ausländischen Arbeitnehmenden in der Schweiz bewilligungspflichtig. Eine Kopie dieser Bewilligung wurde jeweils der zuständigen Steuerverwaltung zugestellt. Ab dem 1. Juni 2002 wurde diese Bestimmung für Staatsangehörige aus EU- und EFTA-Staaten aufgehoben und durch eine Meldepflicht der Arbeitgebenden ersetzt (vgl. § 100 Abs. 2 StG). Mit der Einführung des neuen Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) per 1. Januar 2008 wurde die Bewilligungspflicht bei einem Stellenwechsel auch für Angehörige von Drittstaaten aufgehoben. Um die vollständige Erfassung der an der Quelle besteuerten Personen weiterhin zu gewährleisten, wurde Artikel 13a der Verordnung über die Quellenbesteuerung bei der direkten Bundessteuer (QStV; SR 642.118.2) angepasst. Die Arbeitgebenden müssen seit 2008 alle ausländischen Arbeitnehmenden, die der Quellenbesteuerung unterliegen, den Steuerbehörden melden; sie müssen keinen Unterschied mehr machen zwischen Personen, welche Staatsangehörige eines EU-/EFTA-Staats sind und anderen Arbeitnehmenden. § 100 Abs. 2 StG ist an diese geänderten Verhältnisse anzupassen.

### **3.1.7.    Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern**

Am 25. September 2009 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern verabschiedet (BBl 2009, 6667). Dieses Gesetz führt bei der direkten Bundessteuer unter anderem einen Abzug für die von der Familie getragenen Kosten der Fremdbetreuung von Kindern bis maximal Fr. 10'000.– ein und verpflichtet die Kantone, einen entsprechenden Abzug auch im kantonalen Recht einzuführen. Art. 9 Abs. 2 Bst. I StHG lautet:

*Allgemeine Abzüge sind:*

*die nachgewiesenen Kosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten im direkten kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.*

Das Bundesgesetz tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Der Kanton Zug muss den bestehenden, bisher als Sozialabzug ausgestalteten Fremdbetreuungsabzug (§ 33 Abs. 2) bis spätestens 1. Januar 2013 an die neuen Vorgaben des Bundesrechts anpassen und eine Obergrenze für diesen Abzug festlegen. Der Regierungsrat schlägt mit Fr. 10'000.– die gleiche Obergrenze vor wie bei der direkten Bundessteuer. Da der kantonale Kinderabzug mit (steuerungsber-

ten) Fr. 12'000.– wesentlich höher ist als der Kinderabzug von Fr. 6'100.– bei der direkten Bundessteuer, ist dieser Vorschlag als grosszügig, aber sachlich vertretbar zu bezeichnen.

Der bestehende Eigenbetreuungsabzug bleibt grundsätzlich unverändert bestehen, ausser dass das Maximalalter wegen der zwingenden Altersgrenze beim Fremdbetreuungsabzug von 16 Jahren auf 15 Jahre herabgesetzt wird. Denn ab dem 14. Geburtstag kann gemäss der bundesgesetzlichen Regelung der Fremdbetreuungsabzug nicht mehr geltend gemacht werden; auch der Eigenbetreuungsabzug soll neu im gleichen Jahr enden. Da die Kosten für Kinder ab diesem Alter nicht ab- sondern eher noch zunehmen, schlägt der Regierungsrat vor, für Kinder ab dem 15. Altersjahr den allgemeinen Kinderabzug um Fr. 6'000.– zu erhöhen. Die Herabsetzung des Maximalalters beim Eigenbetreuungsabzug wirkt sich somit gesamthaft zugunsten der Eltern aus. Nach einer generellen Erhöhung des Kinderabzugs um Fr. 3'000.– anlässlich der Steuergesetz-Revision 2009 sollen Eltern mit Kindern wiederum spürbar entlastet werden.

Als allgemeiner Abzug ist der Fremdbetreuungsabzug neu in § 30 StG geregelt. Der Eigenbetreuungsabzug und der Kinderabzug sind wie bisher so genannte Sozialabzüge. Sozialabzüge sind stichtagsabhängig, das heisst sie werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode (31. Dezember) gewährt oder nicht gewährt. Der neue Fremdbetreuungsabzug hingegen ist stichtagsunabhängig, das heisst er endet am 14. Geburtstag.

Das Zusammenspiel der verschiedenen Abzüge lässt sich am folgenden Beispiel darstellen:

Die effektiven Fremdbetreuungskosten für das Kind Anna betragen Fr. 850.– pro Monat. Anna wird Ende Februar 2020 14 Jahre alt. Folgende Abzüge würden gewährt:

- bis 2019: Fremdbetreuungsabzug bis Fr. 10'000.–.
- 2020: Bis Ende Februar 2020 (Geburtstag) wären grundsätzlich die Fremdbetreuungskosten für die Monate Januar und Februar von gesamthaft Fr. 1'700.– abzugsfähig. Da dieser Betrag jedoch unter Fr. 3'000.– liegt, haben die Eltern, sofern ihr Reineinkommen nicht mehr als Fr. 76'000.– beträgt, Anspruch auf den Eigenbetreuungsabzug (Kind ist am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alt, vgl. § 33 Abs. 2; eine Kumulation des Fremdbetreuungsabzugs und des Eigenbetreuungsabzugs ist gemäss § 33 Abs. 2<sup>bis</sup> nicht möglich).
- ab 2021: Das 15. Altersjahr wird im Februar 2021 vollendet. Somit haben die Eltern ab 2021 Anspruch auf den um Fr. 6'000.– erhöhten Kinderabzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG.

### **3.2. Parlamentarische Vorstösse**

#### **3.2.1. Motion der FDP-Fraktion für eine jährliche Anpassung an die kalte Progression – mehr Geld im Portemonnaie der Bürger! (Vorlage Nr. 17802 - 13312)**

Am 25. Februar 2010 hat der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die Motion der FDP-Fraktion für eine jährliche Anpassung an die kalte Progression – mehr Geld im Portemonnaie der Bürger! (Nr. 17802 - 13312) erheblich erklärt. Neu sollen sowohl die im heutigen § 34 Abs. 1 erwähnten Abzüge als auch die Tarifstufen bei der Einkommenssteuer und der Vermögenssteuer jährlich der Teuerung angepasst werden. Die Neuregelung erfolgt gesamthaft in § 45, so dass § 34 aufgehoben werden kann.

### **3.2.2. Motion der FDP-Fraktion betreffend Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer – steuerliche Entlastung von Risikokapital vom 23. April 2010 (Vorlage Nr. 1931.1 - 13402)**

Die FDP-Fraktion hat am 23. April 2010 eine Motion mit folgendem Antrag eingereicht:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, das Zuger Steuergesetz dahingehend zu ändern, dass die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet werden kann.»

Zur Begründung führt die FDP-Fraktion aus, dass die Kantone mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 30 Abs. 2, aufgrund der durch den Souverän am 24. Februar 2008 angenommenen Unternehmenssteuerreform II, die Möglichkeit erhielten, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Juristische Personen entrichteten auf Kantons- und Gemeindeebene Gewinn- und Kapitalsteuern. Die Gewinnsteuer sei ertragsabhängig und falle entsprechend der Höhe des erwirtschafteten Gewinns an. Die Kapitalsteuer dagegen sei ertragsunabhängig und belaste die unternehmerische Substanz auch dann, wenn kein oder nur wenig Gewinn erzielt werde. Sie belaste Risikokapital und hemme Investitionstätigkeiten. Auf Bundesebene sei diese 1997 abgeschafft worden. International werde sie kaum mehr angewandt.

Die Kapitalsteuer könne an die Substanz eines Unternehmens gehen, wenn sie auf das Vermögen, das notabene schon mehrmals besteuert wurde, selber zugreife und nicht bloss auf das daraus erwirtschaftete Einkommen. Dies sei schädlich und müsse verhindert werden. Verschiedene Kantone hätten die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bereits eingeführt oder beschlossen (TG / AG / SG / SZ / LU). Die Kapitalsteuer könne dadurch um den Betrag der Gewinnsteuer reduziert werden und das Risikokapital werde steuerlich entlastet. Kapitalgesellschaften könnten so von einer Steuer erleichtert werden, die an ihrer Substanz zehre und ihre Finanzkraft schwäche. Insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe biete eine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer eine finanzielle Entlastung. Zusätzlich bestehe die Möglichkeit, dass der Gewinnanreiz steige, und somit eine Kompensation des Steuersubstrates erwartet werden könne.

Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer stärke den Unternehmensstandort Zug. Dieser müsse seine Attraktivität als Wirtschaftsstandort und Finanzplatz sicherstellen und wettbewerbsfähig bleiben.

An seiner Sitzung vom 6. Mai 2010 hat der Kantonsrat die Motion an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Der Regierungsrat beantragt, die Gewinnsteuer nicht an die Kapitalsteuer anzurechnen und die Motion der FDP-Fraktion nicht erheblich zu erklären. Nachdem im Rahmen der laufenden Steuergesetzrevision der einfache obere Gewinnsteuersatz in drei massvollen Schritten auf 6,25% im Steuerjahr 2012, auf 6% im Steuerjahr 2013 und auf 5,75% ab dem Steuerjahr 2014 gesenkt werden soll, besteht mit Blick auf ein ausgewogenes Gesamtpaket kein weiterer Handlungsbedarf. Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer würde Steuerausfälle von 7,5 Mio. Franken beim Kanton und von 6 Mio. Franken bei den Gemeinden verursachen. Diese Summe will der Regierungsrat lieber gezielt für die erwähnte gestaffelte Senkung der Gewinnsteuer einsetzen, da beim Standortwettbewerb das Hauptaugenmerk auf der Gewinnsteuer liegt, nicht aber auf der Kapitalsteuer. Gegen die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer spricht auch das Ziel des Regierungsrates, dem Kantonsrat eine ausgewogene Vorlage präsentieren zu können, in der den Bedürfnissen der juristischen und der natürlichen Personen gleichermassen Rechnung getragen wird.



### **3.3. Übrige Themen**

#### **3.3.1. Bewertung von verpachtetem Bauland**

Der Steuerwert von Grundstücken entspricht grundsätzlich dem Verkehrswert, wobei der Ertragswert angemessen zu berücksichtigen ist (§ 42 Abs. 1 StG). § 42 Abs. 2 StG in der Fassung von 2001 bestimmte im Wesentlichen, dass die von der Eigentümerin oder vom Eigentümer land- oder forstwirtschaftlich genutzten sowie die dem Pachtgesetz unterstellten Grundstücke lediglich zum Ertragswert besteuert werden, auch wenn sie in der Bauzone liegen. Anlässlich der Steuergesetzrevision 2007 wurde diese privilegierte Besteuerung auf Grundstücke ausgedehnt, die wegen ihrer Grösse (das heisst kleiner als 25 Aren) dem Pachtgesetz nicht unterstehen, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer nachweist, dass die «Pächterin» oder der «Pächter» dieses Grundstücks vertraglich den gleichen Schutz genießt wie gemäss Pachtgesetz, und dass diese Bestimmungen auch eingehalten werden. Der Wille des Gesetzgebers war es, alle Baulandparzellen, die an eine Landwirtin oder an einen Landwirt verpachtet sind, grundsätzlich zum Ertragswert zu besteuern. Alleine der Umstand, ob ein Grundstück dem Pachtgesetz untersteht oder nicht, sollte für die Ertragswertbesteuerung nicht ausschlaggebend sein. Ausschlaggebend war für den Gesetzgeber der Revision 2007 vielmehr, ob die das Grundstück bewirtschaftende Landwirtin oder der das Grundstück bewirtschaftende Landwirt den gleichen Schutz genießt wie gemäss Pachtgesetzgebung, und dass diese Bestimmungen auch eingehalten werden.

Auf den 1. September 2008 ist der neue Artikel 2a des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2) in Kraft getreten, der bestimmt, dass das Pachtgesetz für die Pacht von Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr gilt, wenn der Pachtgegenstand vollständig in einer Bauzone liegt.

Wenn die Ertragswertbesteuerung von verpachtetem Bauland beibehalten werden soll, muss § 42 Abs. 2 StG dahingehend angepasst werden, dass die Ertragswertbesteuerung auch bei Grundstücken zur Anwendung kommt, die nicht nur wegen ihrer Grösse, sondern auch deshalb nicht dem Pachtgesetz unterstehen, weil sie vollständig in einer Bauzone liegen, sofern die das Grundstück bewirtschaftende Landwirtin oder der das Grundstück bewirtschaftende Landwirt den gleichen Schutz genießt wie gemäss Pachtgesetzgebung und diese Bestimmungen auch eingehalten werden.

#### **3.3.2. Quellensteuersatz Kurzaufenthalter**

§ 88 Abs. 1 StG wurde auf den 1. Januar 2009 dahingehend ergänzt, dass das Erwerbseinkommen aus «speziellen Kurzaufenthalts-Arbeitsbewilligungen» (namentlich aus so genannten 120-Tage-Bewilligungen) und für «bewilligungsfreie Erwerbstätigkeit» (namentlich aus so genannten 90-Tage-Bewilligungen) mindestens gleich hoch wie ein Nebenerwerbseinkommen besteuert wird. Damit wurde eine gesetzliche Grundlage für die bisherige Praxis geschaffen, die dem Umstand Rechnung trug, dass der Inhaber einer 90-/120-Tage-Bewilligung nur einen Teil seiner Einkünfte in der Schweiz erzielt, dass aber für die Bemessung des Steuersatzes das weltweite Einkommen zu Grunde gelegt werden muss. Nach Ansicht des Bundesgerichts verstösst eine solche Regelung gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz von Art. 8 Abs. 1 Bundesverfassung, da einerseits Kurzaufenthalter je nach Einkommenshöhe untereinander rechtswidrig behandelt würden, und andererseits auch eine quellensteuerliche Ungleichbehandlung von Kurzaufenthaltern gegenüber Arbeitsnehmenden mit längeren Aufenthaltsbewilligungen sachlich nicht begründet sei (2A.23/2007, Urteil vom 19. Februar 2008, versandt am 14. Oktober 2008). Die Steuerverwaltung musste der auf 2009 neu eingeführten Norm nach vorfrageweiser Überprüfung der Verfassungsmässigkeit die Anwendung versagen. Das Erwerbsein-

kommen aus 90-/120-Tage-Bewilligungen wird somit seit November 2008 zu den ordentlichen Quellensteuertarifen besteuert. § 88 Abs. 1 StG ist wieder in die ursprüngliche Fassung vor 2009 zurück zu ändern.

### 3.3.3. Gestaffelte Senkung der Gewinnsteuer

Mit Änderung des Steuergesetzes vom 29. Mai 2008 wurde die Gewinnsteuer für Unternehmen reduziert. Für die Steuerjahre 2009 und 2010 wurde der obere einfache Gewinnsteuersatz von 7% auf 6,75% gesenkt, für die Steuerjahre ab 2011 auf 6,5%. Begründet wurde diese tiefere Gewinnsteuer mit dem intensiven Wettbewerb sowohl in der Schweiz als auch international. In der Abstimmungsbroschüre für die Volksabstimmung über die Steuergesetzrevision vom 30. November 2008 wurde die Befürchtung geäußert, dass der Trend zu sinkenden Steuersätzen für Unternehmen in Zukunft sogar noch zunehmen dürfte.

International hat sich der Trend wegen der Finanzkrise verlangsamt. In der Schweiz hält die Tendenz jedoch weiter an. Von den bereits auf Seite 26 des Berichts und Antrags des Regierungsrates vom 14. August 2007 aufgeführten elf Kantonen haben sieben (LU / NW / OW / SZ / AI / SH / SG) die Gewinnsteuer weiter – und zum Teil massiv – gesenkt oder eine Senkung auf 2011 oder 2012 bereits beschlossen.

Die nachfolgende Tabelle (Stand Juni 2010) zeigt den heutigen bzw. bereits vorhersehbaren Stand in allen Nachbarkantonen und in ausgewählten weiteren Kantonen. Trotz der Gewinnsteuersenkungen auf 2009 und 2011 hat sich die Position des Kantons Zug weiter verschlechtert.

Kanton	in Kraft ab	Steuer-satz <sup>1</sup> (%)	Steuer-fuss <sup>2</sup>	Steuerbelas-tung Kanton und Ge-meinde (%)	Steuerbelas-tung inkl. Bund vor Steuern (%)
Schwyz (Wollerau)	geltendes Recht	2,25	210	4,725	11,7
Luzern	1.1.2012	1,5	3,5	5,25	12,1
Appenzell Ausserrhoden	geltendes Recht	6,0	-	6,0	12,7
Obwalden	geltendes Recht	6,0	-	6,0	12,7
Nidwalden	1.1.2011	6,0	-	6,0	12,7
Appenzell Innerrhoden	geltendes Recht	8,0	-	8,0	14,2
Zug (neu ab 2014)	Vorschlag	5,75	148,821 (Annahme)	8,557	14,5
Zug (neu ab 2013)	Vorschlag	6,0	148,821 (Annahme)	8,929	14,8
Zug (neu ab 2012)	Vorschlag	6,25	148,821 (Annahme)	9,301	15,1

<sup>1</sup> Bei Kantonen mit zweistufigem Steuersatz (Zug und Aargau) ist der jeweils höhere Satz angegeben.

<sup>2</sup> Steuerfüsse des jeweiligen Kantonshauptortes. Ausnahme: Kanton Schwyz (Wollerau).

Zug	1.1.2011	6,5	148,821	9,673	15,4
Schaffhausen	geltendes Recht	5,0	2,1	10,5	16,0
Thurgau	geltendes Recht	4,0	2,939	11,756	16,8
St. Gallen	geltendes Recht	3,75	3,15	11,8125	16,9
Aargau	geltendes Recht	9,0	1,79	16,11	19,7
Zürich	geltendes Recht	8,0	2,2953	18,3624	21,2

Diese Entwicklung birgt für den Standort Zug die Gefahr, dass ansässige Unternehmen ihre Tätigkeit in günstigere Kantone verlegen, und dass auch neue Unternehmen nicht mehr zuziehen. Da die Steuereinnahmen von juristischen Personen für den Kanton Zug von grosser Bedeutung sind, ist eine weitere Senkung der Gewinnsteuer ins Auge zu fassen. Wie bei der Steuergesetzrevision 2009 soll die Senkung in mehreren (diesmal drei) finanziell gut verkraftbaren Teilschritten erfolgen (§ 66 Abs. 1 E-StG).

Für diese erneute Senkung des oberen einfachen Gewinnsteuersatzes sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Anhaltende Tendenz zu sinkenden Gewinnsteuersätzen in den Kantonen und in gewissen Staaten. Der Kanton Zug würde mit der geplanten Senkung den Steuerwettbewerb nicht mit einem neuen Spitzenwert anheizen, sondern lediglich den Rückstand auf die Spitzengruppe in einigermaßen erträglichem Rahmen halten. Der Kanton Zug würde auch nach der vorgeschlagenen Senkung bestenfalls auf Rang 7 der Rangliste der steuergünstigen Kantone sein. Mit der bewusst sehr moderaten, massvollen Senkung soll der regierungsrätlichen Strategie Rechnung getragen werden, welche für die Zukunft ein geringeres Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum als in den letzten Jahren anstrebt.
- Verkleinerung der Steuerdifferenz zwischen ordentlich besteuerten Gesellschaften und sogenannten privilegiert besteuerten Gesellschaften (vor allem gemischte Gesellschaften). Es besteht die ernsthafte Gefahr, dass der internationale Druck zur Abschaffung oder Modifikation der Bestimmungen für die privilegierten Gesellschaften weiter anhält und sich möglicherweise sogar sehr plötzlich massiv verstärkt. Für diesen Fall müsste der Kanton Zug in der Lage sein, innert sehr kurzer Frist einen für alle Gesellschaften einheitlichen Steuersatz einzuführen, der aufgrund der internationalen und interkantonalen Vergleichsstandorte im Bereich von etwa 12% effektive Gewinnsteuern (inklusive Bund) liegen müsste. Ausgehend von der heutigen Gewinnsteuer von rund 15,4% wäre eine derart grosse Anpassung in nur einem einzigen Schritt finanziell und politisch kaum machbar. Daher soll die Gewinnsteuer vorausschauend in mehreren gut verdaubaren Teilschritten über mehrere Jahre verteilt sukzessive an einen Wert herangeführt werden, der es später finanziell und politisch erlaubt, den letzten noch nötigen grossen Schritt zu machen und zu verkraften, sofern sich dies als notwendig erweisen sollte.

Eine Senkung des Gewinnsteuersatzes um 0,25% führt bei den Kantonssteuern zu Mindereinnahmen von 6 Mio. Franken pro Jahr. Die Senkung im Steuerjahr 2012 auf 6,25% einfache Gewinnsteuer wird in der Staatsrechnung 2013 zu 6 Mio. Franken Mindereinnahmen führen, die Senkung im Steuerjahr 2013 auf 6% einfache Gewinnsteuer wird in der Rechnung 2014 zu Mindereinnahmen von 12 Mio. Franken führen und die Senkung ab dem Steuerjahr 2014 auf 5,75% einfache Gewinnsteuer wird in den Rechnungen ab 2015 zu jährlichen Mindereinnah-

men von 18 Mio. Franken führen. Im Bereich Unternehmerinnen/Unternehmer und Gesellschaften führt die Neuregelung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommenssteuer und deren Aufhebung bei der Vermögenssteuer zu Mehrerträgen von 4,2 Mio. Franken an Kantonssteuern. Diese Mehreinnahmen will der Regierungsrat für diese weitere, schrittweise Senkung der Gewinnsteuer einsetzen.

#### **3.3.4. Erweiterung Mieterinnen- und Mieterabzug / Aufschub der Neuschätzung Eigenmietwert**

Der Eigenmietwert ist unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge auf mindestens 60% des Marktmietwertes festzulegen (§ 6 Abs. 1 Verordnung zum StG). Die letzte Anpassung geht auf die Jahre 2001/2002 zurück. Seither haben sich die Mietpreise für Wohnungen und Einfamilienhäuser weiter erhöht, so dass für die nächsten Jahre eine erneute Anhebung der Eigenmietwerte ins Auge zu fassen wäre. Der Regierungsrat schlägt jedoch einen anderen Weg für eine rechtsgleiche Besteuerung von Eigentümerinnen und Eigentümern sowie von Mieterinnen und Mietern vor, indem er einerseits den Eigenmietwert für mindestens weitere fünf Jahre auf dem heutigen Niveau belassen will, andererseits neu allen Mieterinnen und Mietern einen Mieterinnen- und Mieterabzug gewähren möchte. Es ist eine Tatsache, dass die Mieten im Kanton Zug hoch bis sehr hoch sind. Der bisherige Mieterinnen- und Mieterabzug von bis zu Fr. 7'200.– für steuerpflichtige Personen mit einem (steuerungsbereinigten) Reineinkommen bis Fr. 76'000.– bleibt bestehen, da er auch nach heutigen Massstäben als recht grosszügig bezeichnet werden kann. Neu können jedoch auch steuerpflichtige Personen mit einem darüber liegenden Reineinkommen einen Mieterinnen- und Mieterabzug von Fr. 2'000.– (Ledige) bzw. Fr. 4'000.– (Verheiratete) geltend machen. Voraussetzung ist natürlich, dass die steuerpflichtigen Personen im Kanton Zug auch wirklich eine Wohnung gemietet haben.

#### **4. Auswertung Vernehmlassung**

Dieser Text wird nach Durchführung der Vernehmlassung eingefügt.

#### **5. Finanzielle Auswirkungen der beantragten Änderungen**

Siehe Beilage.

#### **6. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **§ 14bis (neu)**

Anpassung an das Gaststaatgesetz. Diese neue Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 15 Abs. 1 DBG und Artikel 4a StHG.

**§ 18bis (neu)**

Übernahme der zwingenden Vorschriften von Art. 8 Abs. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quater</sup> StHG gemäss der Unternehmenssteuerreform II. Absatz 1 regelt die Möglichkeit des Steueraufschubs bei der Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen. Gemäss Absatz 2 tritt bei der Verpachtung eines Geschäftsbetriebes die Realisierung der stillen Reserven neu erst dann ein, wenn die steuerpflichtige Person dies verlangt. Bis zur Vornahme der Schlussabrechnung verbleibt der verpachtete Geschäftsbetrieb im Geschäftsvermögen der Steuerpflichtigen. Der daraus fliessende Pachtzins stellt Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar. Absatz 3 sieht einen Aufschub der Besteuerung der stillen Reserven bei Erbteilung vor. Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erbenden fortgeführt, so kann dies nach der bisherigen Rechtslage hohe Einkommenssteuern nach sich ziehen, weil die mit der Erbteilung aus dem Unternehmen ausscheidenden Erbenden ihren rechnerischen Anteil am Unternehmen veräussern und damit einen steuerbaren Kapitalgewinn erzielen. Neu kann die Besteuerung der stillen Reserven bis zu einer späteren Realisierung aufgeschoben werden, soweit die den Betrieb übernehmenden Erbenden die bisherigen Einkommenssteuerwerte und damit auch die latenten Steuern übernehmen.

**§ 18ter (neu)**

Diese Neuregelung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung entspricht dem übergeordneten Bundesrecht. Im Bereich des Geschäftsvermögens sind analog Art. 18b DBG sämtliche Erträge aus Beteiligungsrechten (einschliesslich verbuchter Gratisaktien, Gratisnennwert-erhöhungen und dergleichen) nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes (insbesondere der anteiligen Schuldzinsen) im Umfang von fünfzig steuerbar. Aus verfahrensökonomischen Überlegungen macht es Sinn, weitgehend die Regelung bei der direkten Bundessteuer zu übernehmen.

**§ 19 Abs. 2 (neu)**

Auch im Bereich des Privatvermögens wird bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung weitgehend die entsprechende Vorschrift des DBG übernommen, die Milderung aber wie bis anhin bei 50% (direkte Bundessteuer: lediglich 40%) belassen.

**§ 19 Abs. 3 (neu)**

Übernahme der zwingenden Vorschrift von Art. 7b StHG gemäss der Unternehmenssteuerreform II. Der Wechsel vom Nennwert- zum Kapitaleinlageprinzip hat zur Folge, dass die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital steuerfrei ist.

**§ 27 Abs. 1**

Übernahme der zwingenden Vorschrift von Art. 8 Abs. 4 StHG gemäss der Unternehmenssteuerreform II. Der Begriff der Ersatzbeschaffung wird erweitert. Auf die Erfordernisse der gleichen betrieblichen Funktion und der Gleichartigkeit der Ersatzobjekte wird neu verzichtet.

**§ 29 Abs. 2**

Der Regierungsrat hob auf den 1. Januar 2010 den damaligen Paragraphen 13 Abs. 3 Bst. a) der Verordnung zum Steuergesetz auf und schuf damit die so genannte Dumont-Praxis ab. Die Dumont-Praxis besagte, dass Instandstellungskosten einer vernachlässigten Liegenschaft in

den ersten fünf Jahren nach Erwerb nicht zum Abzug berechtigen. Seit 2010 können im Kanton Zug Instandstellungskosten von neu erworbenen Liegenschaften auch schon in den ersten fünf Jahren nach Erwerb vom Liegenschaftsertrag abgezogen werden. Aus Gründen der Klarheit und der Transparenz wird der Wortlaut von § 29 Abs. 2 StG an Art. 32 Abs. 2 DBG und Art. 9 Abs. 3 StHG angepasst.

#### **§ 30 Bst. a)**

Übernahme der zwingenden Vorschrift von Art. 9 Abs. 2 Bst. a StHG gemäss der Unternehmenssteuerreform II. Zum massgebenden Vermögensertrag gehören auch die Erträge aus indirekter Teilliquidation und Transponierung.

#### **§ 30 Bst. k)**

Zuwendungen von natürlichen Personen an politische Parteien sind bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 10'000.– abzugsfähig.

#### **§ 30 Bst. l)**

Für die effektiv von der Familie getragenen Kosten der Fremdbetreuung der Kinder können neu maximal Fr. 10'000.– pro Kind abgezogen werden.

#### **§ 33 Abs. 1 Ziff. 2**

Für Kinder ab dem 15. Altersjahr wird der Kinderabzug (Fr. 11'000.–; teuerungsbereinigt Fr. 12'000.–) um Fr. 6'000.– erhöht.

#### **§ 33 Abs. 1 Ziff. 5**

Ausdehnung des Mieterinnen- und Mieterabzugs auf alle steuerpflichtigen Personen unter Beibehaltung der heutigen Privilegierung von steuerpflichtigen Personen mit einem Reineinkommen unter Fr. 70'000.– (teuerungsbereinigt Fr. 76'000.–).

#### **§ 33 Abs. 2**

Der Eigenbetreuungsabzug wird nur noch bis zum 15. Altersjahr gewährt, vgl. aber den erhöhten Kinderabzug in § 33 Abs. 1 Ziff. 2.

#### **§ 33 Abs. 2bis**

Wie bereits bisher wird explizit festgehalten, dass für ein Kind nicht gleichzeitig ein Fremdbetreuungsabzug und ein Eigenbetreuungsabzug geltend gemacht werden kann.

#### **§ 34 Abs. 1 und 2**

Siehe § 45 (neu).

#### **§ 35 Abs. 4**

Siehe § 18<sup>ter</sup> (neu) und § 19 Abs. 2 (neu)

**§ 37ter (neu)**

Die Unternehmenssteuerreform II sieht für die direkte Bundessteuer und die Kantons- und Gemeindesteuern verbindlich vor, dass bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität der Liquidationsgewinn einer separaten Besteuerung zu einem reduzierten Tarif zuzuführen ist. Wie bei der direkten Bundessteuer soll auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern für den Steuersatz nur ein Fünftel des Liquidationsgewinns berücksichtigt werden. Dadurch wird die steuerpflichtige Person so gestellt, wie wenn sie den Liquidationsgewinn gleichmässig während fünf Jahren bezogen hätte. So werden ungerechtfertigte Überbesteuerungen infolge der Progression vermieden, ohne dass bei sehr hohen Liquidationsgewinnen, bei denen der Maximalsteuersatz sowieso erreicht ist, eine ungerechtfertigte Unterbesteuerung eintritt.

Artikel 11 Abs. 5 StHG schreibt vor, dass die im Rahmen der Bundesgesetzgebung gleichzeitig geleisteten einmaligen Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Einkäufe) zum Abzug zugelassen werden. Der steuerbare Liquidationsgewinn reduziert sich in diesem Umfang. Solche Einkäufe sind möglich, wenn sich Selbständigerwerbende freiwillig anschliessen und eine entsprechende Deckungslücke besteht. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer im Umfang der fiktiven Deckungslücke zum Tarif für Kapitaleistungen aus Vorsorge nach § 37 StG erhoben. Die steuerpflichtige Person wird so gestellt, wie wenn sie den Einkauf vorgenommen und unmittelbar im Anschluss die Kapitaleistung aus Vorsorge bezogen hätte. Allfällige echte Kapitaleistungen aus Vorsorge, die im Liquidationsjahr ausbezahlt werden, sind dabei mit dem fiktiven Einkauf zusammenzuzählen. Die mildere Satzbestimmung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und Erben und die Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer, sofern sie innert fünf Kalenderjahren nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers die übernommene Unternehmung liquidieren.

**§ 40**

Übernahme der zwingenden Vorschrift von Art. 14 Abs. 3 StHG gemäss der Unternehmenssteuerreform II. Neu sollen auch Wertschriften des Geschäftsvermögens, die bisher zum Verkehrswert zu versteuern waren, aufgrund des funktionalen Bezugs zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens gleich wie die immateriellen Güter und das übrige bewegliche Geschäftsvermögen nach dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet werden.

**§ 42 Abs. 2**

Anpassung an das geänderte Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht, damit die Ertragswertbesteuerung von verpachtetem Bauland beibehalten werden kann.

**§ 44 Abs. 2bis**

Eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer ist nach Ansicht des Bundesgerichts unzulässig.

**§ 45**

Neu sollen sowohl die im heutigen § 34 Abs. 1 erwähnten Abzüge als auch die Tarifstufen bei der Einkommenssteuer und der Vermögenssteuer jährlich der Teuerung angepasst werden. Die Neuregelung erfolgt gesamthaft in § 45, so dass § 34 aufgehoben werden kann. Da bei den jährlichen Anpassungen der Tarifstufen im Gegensatz zur alten Regelung die Wirtschaftslage und die Finanzlage der Gemeinwesen nicht mehr zu berücksichtigen sind – mit anderen Worten

keine politischen Entscheide getroffen werden müssen – kann auch deren rein rechnerische Umsetzung in Analogie zum bisherigen § 34 Abs. 2 der kantonalen Steuerverwaltung übertragen werden.

#### **§ 57 Abs. 1 Bst. i**

Anpassung an das Gaststaatgesetz. Diese neue Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 56 Bst. i DBG und Artikel 23 Abs. 1 Bst. h StHG.

#### **§ 62bis Abs. 4**

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Beteiligungsabzuges in § 67 Abs. 1 und Abs. 4 Bst. b) erfährt die Bestimmung betreffend Auflösung von Wertberichtigungen und Rückgängigmachung von Abschreibungen auf qualifizierten Beteiligungen eine redaktionelle Anpassung analog Art. 62 Abs. 4 DBG (Unternehmenssteuerreform II, Art. 28 Abs. 1<sup>ter</sup> Satz 2 StHG).

#### **§ 63 Abs. 1 und 1bis**

Übernahme der zwingenden Vorschriften von Art. 8 Abs. 4 i.V.m Art. 24 Abs. 4 StHG und Art. 24 Abs. 4<sup>bis</sup> StHG gemäss der Unternehmenssteuerreform II. In Absatz 1 wird der Begriff der Ersatzbeschaffung analog der Regelung bei den natürlichen selbständigerwerbenden Personen (vgl. § 27 Abs. 1) erweitert. In Abs. 1<sup>bis</sup> wird die Beteiligungsquote von 20% auf 10% gesenkt.

#### **§ 66 Abs. 1 StG**

Gestaffelte Senkung der Gewinnsteuer von juristischen Personen.

#### **§ 67 Abs. 1 und Abs. 4 Bst. b)**

Übernahme der zwingenden Vorschrift von Art. 28 Abs. 1 erster Satz StHG gemäss der Unternehmenssteuerreform II. Ausweitung des Beteiligungsabzuges, indem die bisherige Mindestbeteiligungsquote von 20% am Kapital oder am Gewinn und die Mindestkapitalquote von 2 Mio. Franken halbiert werden. Auch bei den Kapitalgewinnen (§ 67 Abs. 4) wird die Mindestbeteiligungsquote auf 10% halbiert. Zudem wird die Anwendung des Beteiligungsabzuges auf Kapitalgewinnen bei Teilveräusserungen gelockert. Da der Kanton Zug – wie übrigens alle anderen Kantone auch – bei der Totalrevision 2001 von seinem Wahlrecht auf einen Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinne Gebrauch gemacht hat, muss er diese Lockerung zwingend übernehmen.

#### **§ 88**

Das Erwerbseinkommen aus 90-/120-Tage-Bewilligungen wird wieder zu den ordentlichen Quellensteuertarifen besteuert.

#### **§ 100 Abs. 2**

Die Meldepflicht der Arbeitgebenden erstreckt sich nunmehr auf alle ausländischen Arbeitnehmenden, die der Quellenbesteuerung unterliegen.



**§ 144**

Anpassung der Marginalie infolge Einführung der Sonderregelung für die vereinfachte Nachbesteuerung von Erbinnen und Erben (§ 146<sup>bis</sup>).

**§ 146bis (neu)**

Die von bisher zehn auf drei Steuerperioden verkürzte Nachbesteuerung von un versteuertem Nachlassvermögen (und dessen Ertrag) bezweckt ebenso wie die straflose Selbstanzeige (vgl. § 204 Abs. 3 und § 210<sup>bis</sup>), steuerpflichtige Personen zu motivieren, bisher hinterzogene Vermögens- und Einkommenselemente wieder in den Steuerkreislauf zurückzuführen. Die Regelung entspricht den zwingenden Vorgaben des Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

**§ 204 Abs. 3 und Abs. 4 (neu)**

Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich Art. 56 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> StHG. Eine Selbstanzeige wegen vollendeter Steuerhinterziehung führt nur dann zur Strafbefreiung, wenn die steuerpflichtige Person dabei aufrichtige Reue zeigt, indem sie die Steuerbehörde bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützt und sich ernsthaft um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht. Fehlt es an der sichtbaren aufrichtigen Reue bzw. der Wiedergutmachung, so fällt die Strafbefreiung nachträglich dahin. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es die steuerpflichtige Person zur Betreuung kommen lässt, obwohl ihr die Bezahlung der Nachsteuer zugemutet werden kann. Die Regelung entspricht den zwingenden Vorgaben des Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

**§ 206 Abs. 3 (neu)**

Die Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 56 Abs. 3<sup>bis</sup> StHG. Die Möglichkeit, durch eine erstmalige Selbstanzeige Strafbefreiung zu erwirken (§ 204 Abs. 3), ist konsequenterweise auch für die mitwirkende Drittperson (Anstifterin und Anstifter, Gehilfin und Gehilfe, Stellvertreterin und Stellvertreter) vorgesehen, wobei von ihr aber nicht verlangt wird, dass sie sich um die Bezahlung der Nachsteuer bemüht. Zudem entfällt ihre Solidarhaftung für die Nachsteuer. Die Regelung entspricht den zwingenden Vorgaben des Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

**§ 207 Abs. 4 (neu)**

Die Norm setzt die Vorgaben von Art. 56 Abs. 5 StHG um. Die Möglichkeit, durch eine erstmalige Selbstanzeige Strafbefreiung zu erwirken, gibt es auch im Inventarverfahren, analog der Regelung für mitwirkende Drittperson (§ 206 Abs. 3). Die Regelung entspricht den zwingenden Vorgaben des Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

**§ 210**

Anpassung der Marginalie infolge Einführung der straflosen Selbstanzeige auch für juristische Personen (§ 210<sup>bis</sup>).

**§ 210bis (neu)**

Die Bestimmungen setzen Art. 57a StHG um. Absatz 1 enthält für die juristischen Personen eine zu den natürlichen Personen analoge Möglichkeit zur einmaligen straflosen Selbstanzeige wegen vollendeter Steuerhinterziehung. Mit Bezug auf das Erfordernis der Erstmaligkeit der Selbstanzeige muss bei juristischen Personen definiert werden, in welchen Fällen noch von demselben Steuersubjekt gesprochen werden kann (Abs. 2). Die Gesellschaft handelt stets durch ihre Organe und ihre Vertreterinnen und Vertreter. Nur diese sind zur Einreichung einer straflosen Selbstanzeige befugt. Die Straffreiheit gilt aber auch für bereits ausgeschiedene Organmitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter der juristischen Person, welche für die Periode, auf die sich die straflose Selbstanzeige bezieht, im Handelsregister eingetragen waren. Um nicht Tür und Tor für Denunziationen und Racheakte zu öffnen, wirkt sich eine Selbstanzeige von ausgeschiedenen Organen oder Vertreterinnen und Vertretern nicht nur auf diese selbst aus, sondern auch auf die betroffene juristische Person und die aktuellen Organmitglieder und die Vertreterinnen und Vertreter der juristischen Person (Abs. 4). Die Regelung entspricht den zwingenden Vorgaben des Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

**§ 227**

Terminologische Anpassung an die revidierte Bundesrechtspflege-Gesetzgebung.

**§ 229 Abs. 3 (neu)**

Die Bestimmung entspricht Art. 59 Abs. 2<sup>bis</sup> StHG. Ihr liegt die Überlegung zugrunde, dass die angebotene individuelle Steueramnestie kaum nachhaltige Wirkung zeigen wird, wenn die sich anzeigende Person zwar nicht mit einer Bestrafung wegen Steuerhinterziehung oder diesbezüglichen Mitwirkungshandlungen rechnen muss, wohl aber mit anderweitiger Strafverfolgung, insbesondere wegen Steuerbetrugs und Urkundenfälschung. Die Regelung entspricht den zwingenden Vorgaben des Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

**§ 230 Abs. 3 (neu)**

Die Bestimmung entspricht Art. 59 Abs. 2<sup>ter</sup> StHG. Auch für den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern wird die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige eingeführt, die sich auch auf andere Straftaten erstreckt, die zum Zweck der Veruntreuung der Quellensteuer begangen wurden. Die Regelung entspricht den zwingenden Vorgaben des Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

**§ 231 Abs. 3**

Terminologische Anpassung an die revidierte Bundesrechtspflege-Gesetzgebung.

**§ 243ter Abs. 1 und 2 (neu)**

Die Übergangsregelung von Absatz 3 entspricht der zwingenden Vorgabe von Art. 78d StHG. Absatz 4 hält den allgemeinen strafrechtlichen Grundsatz der Rückwirkung des mildereren Rechts (sog. *lex mitior*) fest.

**§ 243quater (neu)**

Die kalte Progression soll auf den 1. Januar 2012 ausgeglichen werden, und danach jährlich (§45 E-StG).

**Gesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 26. Mai 1988 (BGS 834.15)**

Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde auch das Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985 (SR 823.33) geändert: Ab dem 1. Juli 2008 dürfen auf Bundesebene keine steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven mehr gebildet werden. Ab dem gleichen Zeitpunkt dürfen auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern keine steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven mehr gebildet werden, da das zugerische Gesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 26. Mai 1988 (BGS 834.15) solche Reserven nur zulässt, wenn sie nach den Vorschriften des Bundesrechts gebildet werden.

Am 12. Dezember 2008 hat der Bundesrat beschlossen, die gesamten Arbeitsbeschaffungsreserven in der Höhe von 550 Millionen Franken per 1. Januar 2009 freizugeben. Die Unternehmen müssen ihre Arbeitsbeschaffungsreserven bis zum 31. Dezember 2010 auflösen. Das kantonale Gesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 26. Mai 1988 (BGS 834.15) kann somit im Rahmen der dieser Steuergesetzrevision auf den 1. Januar 2012 ersatzlos aufgehoben werden.

**7. Anträge**

Gestützt auf diesen Bericht beantragen wir Ihnen, es sei

1. auf die Vorlage Nr. xxxx.2 - xxxxx einzutreten und ihr zuzustimmen;
2. die Motion der FDP-Fraktion für eine jährliche Anpassung an die kalte Progression – mehr Geld im Portemonnaie der Bürger! (Nr. 1780.1 - 13312) als erledigt abzuschreiben;
3. die Motion der FDP-Fraktion betreffend Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer – steuerliche Entlastung von Risikokapital vom 23. April 2010 (Vorlage Nr. 1931.1 - 13402) nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage: finanzielle Auswirkungen  
300/